

Verpflichtungserklärung – Reglementierter Beauftragter (Anlage 6-A gemäß EU-VO 2015/1998)

Daten der erklärenden Person

Nachname:

Vorname:

Stellung der erklärenden Person im Unternehmen:

Daten des betroffenen Unternehmens

Name des Unternehmens:

E-Mail:

Telefonnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Straße und Hausnummer:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und ihrer Durchführungsbestimmungen erkläre ich hiermit:

- die Informationen im Sicherheitsprogramm des Unternehmens sind nach meinem besten Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und gewissenhaft,
- die in diesem Sicherheitsprogramm festgelegten Praktiken und Verfahren werden an allen durch das Programm abgedeckten Betriebsstandorten angewandt und beibehalten,
- das genannte Sicherheitsprogramm wird korrigiert und angepasst, um allen künftigen relevanten Änderungen der Unionsrechtsvorschriften zu entsprechen, es sei denn, das Unternehmen unterrichtet (*), dass es nicht mehr als reglementierter Beauftragter tätig sein will,
- das Unternehmen unterrichtet (Anm.: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/L3 Luftfahrt-Infrastruktur) schriftlich
 - a) über kleinere geplante Änderungen an seinem Sicherheitsprogramm, z. B. Name des Unternehmens, Anschrift des Unternehmens, die für die Sicherheit verantwortliche Person oder Kontaktangaben der Ansprechpartner, Wechsel der Person, die Zugang zur Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette benötigt, und zwar zeitnah, mindestens aber binnen sieben Arbeitstagen vor der geplanten Änderung, und
 - b) über geplante größere Änderungen, z. B. neue Kontrollverfahren, umfangreichere Bauarbeiten, die die Einhaltung der einschlägigen Unionsrechtsvorschriften beeinträchtigen könnten, Betriebsstandort- oder Anschriftenwechsel, und zwar mindestens 15 Arbeitstage vor Beginn/der geplanten Veränderung.

- um die Erfüllung der einschlägigen Unionsrechtsvorschriften zu gewährleisten, wird bei allen Inspektionen den Anforderungen entsprechend uneingeschränkt kooperieren und den Inspektoren auf Verlangen Zugang zu allen Unterlagen gewähren;
- das Unternehmen wird **[zutreffendes bitte ankreuzen]** über alle ernsthaften Sicherheitsverstöße und verdächtigen Umstände unterrichten, die in Bezug auf die Sicherheit von Luftfracht-/Luftpostsendungen relevant sein können, insbesondere über jeden Versuch, in den Sendungen gefährliche Gegenstände zu verstecken:

SPK Schwechat Flughafen Wien

GPI Graz Flughafen

PI am Wörthersee-Annabichl-Flughafen Klagenfurt

GPI Flughafen Linz Hörsching

GPI Flughafen Salzburg

PI Flughafen Innsbruck

- das Unternehmen stellt sicher, dass alle betroffenen Mitarbeiter eine angemessene Schulung gemäß Kapitel 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erhalten und sich ihrer Sicherheitsverantwortung im Rahmen des Sicherheitsprogramms des Unternehmens bewusst sind; und
- das Unternehmen unterrichtet (Anm.: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/L3 Luftfahrt-Infrastruktur), wenn es
 - a) es seine Tätigkeit einstellt,
 - b) seine Tätigkeit sich nicht mehr auf Luftfracht/Luftpost erstreckt, oder
 - c) die Anforderungen der einschlägigen Unionsrechtsvorschriften nicht mehr erfüllen kann.

Ich übernehme die volle Verantwortung für diese Erklärung.

Datum:

Unterschrift: